

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0389/04	Datum 12.05.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.06.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	24.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Anerkennung des Trägers "Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V." als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den „Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V.“ gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	--	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn
Karsten Fiedler, Wilhelm-Külz-Straße 1, 39108 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 17.03.2004, eingegangen am 02.04.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am.....durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 17.03.2004 beantragten Anerkennung als freier Träger der
Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom.....
zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 17.03.2004, eingegangen im Jugendamt am 02.04.2004, beantragte der
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75
Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1:

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII § 22 Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen entwickelt der Verein strukturelle und konzeptionelle Grundlagen zur Errichtung eines Hortes der Evangelischen Grundschule.

Damit wird dem § 1 des SGB VIII (1) und (3) im besonderen Maße entsprochen. Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird gewahrt. Er wird in seiner individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Gefahren geschützt und ihr Wohl gefördert. Des Weiteren wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Der Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V. hat sich in der Aufbauphase dem Evangelischen Kirchenkreis Magdeburg, Neustädter Straße 6, 39104 Magdeburg angeschlossen. Der Kinderhort wurde als Außenstelle des Hortes des Evangelischen Schulkinderhauses der Hegelstraße 22 am 07. Mai 2003 beantragt und ab 01. August 2003 eröffnet. Zurzeit werden 21 Kinder betreut.

Zu 2.

Der Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V. wurde 2001 gegründet. Die Satzung ist am 07. Mai 2001 errichtet worden. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 10.07.2001.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg II für das Kalenderjahr 2001 vor. Darin wird bestätigt, dass der Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Zweck des Vereins ist neben dem Engagement für eine Evangelische Bekenntnisgrundschule die Trägerschaft eines Hortes.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 2 und 22 SGB VIII. Überdies ist der Verein vornehmlich im Rahmen vielfältiger außerschulischer Veranstaltungen mit Schülern der Evangelischen Grundschule Magdeburg auch

im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig.

Der Hort als Kindertageseinrichtung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 betrieben. Als Außenstelle des Hortes an der Grundschule Hegelstraße, Hegelstraße 22, sind die Plätze im Hortbereich der Evangelischen Grundschule Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Verein erfüllt somit Aufgaben, die im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich sind.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit des Vereins evangelische Grundschule Magdeburg e. V. im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist. Die Errichtung des Hortbereiches wurde durch strukturelle Maßnahmen und die Erarbeitung einer umfangreichen Konzeption vorbereitet und begleitet.

Der Hort der Evangelischen Grundschule orientiert sich bei der Erfüllung seiner Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtung engagiert und kreativ umgesetzt werden kann.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein evangelische Grundschule e. V. erfüllt diese Bedingung.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg

unverzöglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.